

Professor Dr. Martin Böse und Dr. Michael Nehring, Universität Bonn\*

## »Ein ausgetrickster Pförtner und ein Freundschaftsdienst«

|                    |   |
|--------------------|---|
| THEMATIK           | Abgrenzung Betrug und Diebstahl, Urkundenbegriff und Irrtumsprobleme der Aussagedelikte |
| SCHWIERIGKEITSGRAD | Vorgerücktenklausur einer Übung im Strafrecht   |
| BEARBEITUNGSZEIT   | 2 Stunden   |
| HILFSMITTEL        | Gesetzestext des Strafgesetzbuchs   |

## ■ SACHVERHALT

Der Fabrikarbeiter A will in seiner Freizeit ein Eigenheim errichten. Kurz nach Baubeginn sieht er in der Werkshalle seines Arbeitgebers W eine Deck & Bläcker Laser-Wasserwaage LZR 5. Da seine eigene, vergleichbare Wasserwaage seit einiger Zeit defekt ist, könnte er diese nunmehr gut gebrauchen. Er weiß aber um die Kontrollen an den Werkstoren und geht deshalb folgendermaßen vor: Als der Rasen vor der Werkshalle geschnitten wird, füllt A eine firmeneigene Schubkarre mit dem Gras, das zum Abtransport auf den Müll bestimmt ist, und verbirgt darunter die Wasserwaage. Sodann begibt er sich damit zum Werkstor. Auf die Frage des Pförtners P, ob er auf der Karre Material oder Werkzeug aus dem Werk habe, lüftet A den alten Sack, mit dem er die Fuhre abgedeckt hatte, und sagt, es sei doch besser, das Gras an die Kaninchen zu verfüttern, als es in der Abfallgrube verkommen zu lassen, und er werde es deshalb nur kurz in seinen Garten verbringen, um sodann umgehend mit der Schubkarre zurückzukehren. Daraufhin lässt P den A in der zutreffenden Annahme der baldigen Rückkehr samt Schubkarre passieren, ohne die Wasserwaage zu bemerken.

Vom Firmengelände kommend, begibt sich A direkt zur Baustelle seines Hauses und setzt sich auf die Stufen seines Rohbaus, um sein »neues« Gerät erst einmal ausführlich zu begutachten und sich an dem gelungenen Coup zu erfreuen. Dabei fällt ihm auf der Wasserwaage ein kleiner Aufkleber auf. Auf diesem befindet sich eine der internen Inventarisierung dienende Nummernfolge in den charakteristischen Farben der Firma des W. Sorgsam entfernt A den Aufkleber, um auch bei weiterem Fortschreiten des Baus keinerlei Aufsehen über die Herkunft des Geräts zu erregen. Doch kaum dass er den zerrissenen Aufkleber entsorgt und mühsam die letzten Klebereste entfernt hat, spricht ihn auch schon der neugierige Nachbar N an, der ihn die ganze Zeit beobachtet hat und bereits vermutet, dass es sich bei der Wasserwaage um eine solche des ihm bekannten Arbeitgebers W handelt. Kurz nachdem A wie beabsichtigt mit der leeren Schubkarre auf das Werksgelände zurückgekehrt ist, zeigt N den A, den er schon länger als »halbseidenen Typen« in Verdacht hatte und der ihm auch keine zufrieden stellende Auskunft über die Herkunft der Wasserwaage geben konnte, bei der Polizei an.

In der Folge wird ein Strafverfahren gegen den verzweifelten A eröffnet. Um eine Verurteilung abzuwenden und damit auch nicht zuletzt arbeitsrechtlichen Konsequenzen zu entgehen, begibt sich A zu seinem besten Freund B und bittet diesen, für ihn vor Gericht als Zeuge auszusagen. A weiß, dass B zuvor auf seiner Baustelle mehrmals die vergleichbare im Eigentum des A stehende, nun defekte Wasserwaage gesehen hat und geht deshalb davon aus, B werde schon »guten Gewissens« vor Gericht das Eigentum des A an dem Gerät bestätigen. B weiß aber ganz genau, dass die ursprüngliche Wasserwaage defekt ist. Von einem Arbeitskollegen des A, dem sich dieser anvertraut hat, weiß B zudem vom Vorgehen des A. Gleichwohl sagt er als guter Freund vor Gericht bewusst wahrheitswidrig aus, es handle sich bei der betreffenden Wasserwaage zweifelsohne um diejenige des A. Seine Aussage bleibt unvereidigt. A wird daraufhin nicht zuletzt auf Grund der Aussage des B freigesprochen.

Wie hat sich A strafbar gemacht? Es ist davon auszugehen, dass sich B einer uneidlichen Falschaussage nach § 153 I StGB und einer Strafvereitelung nach § 258 I StGB strafbar gemacht hat.

\* Der Verfasser Böse ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht und Strafprozessrecht sowie Internationales und Europäisches Strafrecht an der Universität Bonn; der Verfasser Nehring ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am genannten Lehrstuhl.